

Beschlussvorlage Nr. B-242/2020

Einreicher:
Dezernat 5/Amt 41

Gegenstand:

Förderung von kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen während der vorläufigen Haushaltsführung 2021

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Kulturbeirat	11.11.2020	nicht öffentlich			
Kulturausschuss	26.11.2020	öffentlich			

Ralph Burghart
Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss beschließt:

1. Die in Anlage 3 aufgeführten Maßnahmen werden bis 30.04.2021 durch vorläufige Bescheide verlängert.
2. In diesem Zeitraum erfolgt die Zahlung von Abschlägen nach Priorität in Höhe von insgesamt maximal 666.739,00 €.
3. Bis zum Ende der vorläufigen Haushaltsführung bewilligt die Stadt Chemnitz/Kulturbetrieb weitere Abschläge im Rahmen der Ermächtigung des Kämmerers auf Grundlage der bis dahin beschlossenen Förderung für das Jahr 2021.

Die Gesamtfinanzierung steht unter dem Vorbehalt des Erlasses der Haushaltssatzung 2021.

Begründung:

Die Kommune ist gemäß § 78 SächsGemO gesetzlich ermächtigt, ab Beginn eines Haushaltsjahres nur Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten, die zur Erbringung von Leistungen erforderlich sind, zu denen sie gesetzlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Mit der Beschlussvorlage soll dafür Sorge getragen werden, dass die freien Kulturträger auch in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung zahlungsfähig bleiben und Kunst- und Kulturangebote für die Stadt Chemnitz vorhalten können.

Von den Maßnahmen und Projekten, die im Jahr 2020 durch Beschluss des Kulturausschusses unterstützt wurden, sind zu Beginn des Jahres 2021 insbesondere diejenigen finanziell abzuschließen, die institutionell gefördert wurden (37) bzw. deren Durchführungszeitraum im ersten Quartal liegt (2). Bei allen aufgeführten institutionell geförderten Trägern handelt es sich um kontinuierlich arbeitende kulturelle Einrichtungen, die 2021 keine neuen Maßnahmen beginnen, sondern ein fortlaufendes künstlerisch-kulturelles Angebot vorhalten, das es aufrechtzuerhalten gilt. Die Projektzeiträume der Maßnahmen „Tage der jüdischen Kultur“ und „Chemnitzer Friedenstag“ beginnen beide bereits im Jahr 2020, da für die Organisation der Ende Februar/Anfang März stattfindenden Veranstaltungen ein mehrmonatiger zeitlicher Vorlauf erforderlich ist. Anträge auf vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmebeginn wurden in beiden Fällen gestellt und genehmigt.

Um die Liquidität der Vereine und somit die kontinuierliche Fortführung der laufenden Maßnahmen zu sichern, ist für Auszahlungen im voraussichtlichen Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung 2021 eine Beschlussfassung unbedingt erforderlich.

Grundlage für die Ermittlung des Abschlages sind die Zuschüsse für die o. g. 39 Maßnahmen im Jahr 2020. Wie in Anlage 3, Seite 2 unten dargestellt, wurden vom Gesamtbetrag dieser Vorjahres-Zuschüsse 25 % errechnet. Die so ermittelten 666.739 € bilden den Rahmen für die Zahlung von Abschlägen in den ersten vier Monaten des Jahres 2021. Dieser Betrag liegt innerhalb von 25 % der laut Planansatz 2021 (gem. Finanzplan 2021 aus Planung 2019/2020) zur Verfügung stehenden Mittel:

Ansatz Zuschuss für lfd. Zwecke	2.813.809 €
Ansatz indirekte Förderung (Mietstützung)	<u>42.854 €</u>
gesamt	2.856.663 €
davon 25%	714.166 €.

Die Auszahlung erfolgt nicht automatisch jeweils in Höhe von 25 % des Vorjahres, sondern nach Bedarf und mit Priorität für diejenigen Maßnahmen, deren Durchführungszeitraum in den ersten Monaten des Jahres 2021 liegt.

Parallel dazu wird im Ergebnis des Zuwendungsverfahrens der Kulturausschuss voraussichtlich im April 2021 den Beschluss zur Förderung der freien Kulturträger unter dem Vorbehalt des Erlasses der Haushaltssatzung 2021 fassen. Dieser Beschluss bildet die rechtliche Grundlage für eine weitere Bewilligung von Abschlägen im Rahmen der jeweiligen Ermächtigung des Kämmerers über die ersten vier Monate hinaus bis zum Ende der vorläufigen Haushaltsführung.

Aus den Abschlagszahlungen kann kein Anspruch auf die Gesamtfinanzierung der jeweiligen Anträge 2021 abgeleitet werden. Ausgezählte Beträge werden mit der noch zu beschließenden Gesamtförderung der einzelnen Träger im Jahr 2021 verrechnet bzw. sind bei Nichtförderung zurückzuerstatten.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Maßnahmen, die zu verlängern sind